

SATZUNG DES VEREINS KARLSRUHER KREIS E.V.

§1 Vereinsname und Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Karlsruher Kreis e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein Karlsruher Kreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zwecke des Vereins Karlsruher Kreis sind

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- c) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von Seminaren und anderen Veranstaltungen zur politischen Jugend- und Erwachsenenbildung und zur Förderung kultureller Aktivitäten,
- b) die Förderung hochschulpolitischer Aktivitäten,
- c) die Förderung des staatsbürgerlichen Engagements,
- d) die Erforschung der Geschichte Karlsruher Studentengruppen,
- e) die Förderung liberaler Gedanken,
- f) die Unterstützung und Durchführung von Projekten mit liberalem Anspruch, und
- g) die Vergabe von projektbezogenen Stipendien an Studenten

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die

- a) die Ziele des Vereins Karlsruher Kreis unterstützt
und
- b) einen Studienabschluß erworben oder eine Zwischenprüfung (z.B. das Vordiplom) bestanden hat
oder
in einer liberalen Karlsruher Hochschulgruppe mindestens 1 Jahr Mitglied war.

Dem Verein Karlsruher Kreis kann nicht angehören, wer Mitglied einer Organisation ist, deren Ziele oder Tätigkeit zu den Zielen oder der Tätigkeit des Vereins Karlsruher Kreis in Widerspruch stehen. Dem Verein Karlsruher Kreis kann ebenfalls nicht angehören, wer die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnt oder bekämpft.

(2) Die Bedingungen unter §3(1) b) können entfallen, wenn eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, mindestens aber 40% der Mitglieder für eine Aufnahme stimmen.

(3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Antrag ist außerdem von zwei Mitgliedern, die diesen Antrag unterstützen, zu unterzeichnen. Anträge auf Aufnahme in den Verein müssen mit der Tagesordnung der mit der Aufnahme befaßten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Aufnahme. Für die Aufnahme eines Mitgliedes sind 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 30% der Stimmen aller Mitglieder, erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Die Mitglieder erhalten weder ihre Beiträge zurück noch besteht für sie ein sonstiger Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Er tritt eine Woche nach Eingang der Austrittserklärung beim Vereinsvorstand in Kraft.

(6) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt auf Antrag dreier Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluß muß mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§4 Organe

(1) Organe des Vereins Karlsruher Kreis sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für jedes Organ des Vereins eine Geschäftsordnung beschließen.

§5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Gremium des Vereins. Sie trifft alle wesentlichen den Verein betreffenden Entscheidungen. Zu ihren unübertragbaren Zuständigkeiten gehören vor allem folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnungen seiner Organe,
- Wahl der Beauftragten für die Kassenprüfung,
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlußfassung über den Haushalt des Vereins,
- Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit und
- Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle 14 Monate statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen zusammen mit einer Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder des Vereins verschickt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrages beim Vorstand statt. Der Vorstand lädt zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein.

(4) Tagesordnungspunkte, die von mindestens 3 Mitgliedern früher als 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden, sind in die Tagesordnung, die mit der Einladung verschickt wird, aufzunehmen.

Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so kann es seine Stimme für diese Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmdelegation muß dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn in schriftlicher Form vorliegen und kann bei Bedarf Weisungen enthalten. Ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

(6) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann einen angemessenen Mitgliedsbeitrag festlegen

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Bestimmung trifft. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 30% aller Mitglieder vertreten sind.

(9) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführenden und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§6 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, von denen je eines die Aufgabenbereiche Vorsitz und Finanzen führt.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Für jeden Aufgabenbereich wird ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Ein Vereinsmitglied ist in den Vorstand gewählt, wenn es im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht oder im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wahlen zum Vorstand müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(3) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(4) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wesentliche Entscheidungen, die den Verein betreffen, treffen.

(5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl zum entsprechenden Aufgabenbereich im Vorstand, durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, spätestens aber 28 Monate nach seiner Wahl.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes legt der Mitgliederversammlung zum Ende seiner Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

Dem Bericht des Vorstandsmitgliedes mit dem Aufgabenbereich Finanzen ist der Bericht zweier von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählter Beauftragter für die Kassenprüfung beizufügen.

(7) Der Vorstand darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Verträge abschließen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gehen, insbesondere darf der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Darlehen aufnehmen oder gewähren und Immobiliengeschäfte tätigen.

(8) Das Vorstandsmitglied mit dem Aufgabenbereich Finanzen hat der Mitgliederversammlung zu Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsentwurf vorzulegen. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt gebunden.

(9) Die Haftung des Vorstandes und anderer Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§7 Satzungsänderungen

(1) Änderungen des Vereinszweckes können nur mit den Stimmen von drei Vierteln der Vereinsmitglieder vorgenommen werden.

(2) Änderungen der Satzung, die nicht den Vereinszweck betreffen, können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder, beschlossen werden.

(3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

§8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag dreier Mitglieder mit den Stimmen von drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung muß sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, an alle Mitglieder verschickt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die staatsbürgerliche Bildung von Studierenden. Die betreffende Körperschaft muß im Auflösungsbeschluß benannt werden.

§9 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Beschluß der Gründungsversammlung vom 30.12.90 in Kraft.

(2) Für den Verein ist die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe zu beantragen. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt der Verein im Namen den Zusatz "e.V."

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, abweichend von §7 etwaige vom Amtsgericht für die Eintragung als Verein geforderte geringfügige Satzungsberichtigungen vorzunehmen.

Karlsruhe, den 30.12.90 (Vereinsgründung)

Karlsruhe, den 06.06.91 (eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 2053)

Karlsruhe, den 23.09.94 (Änderung der Satzung in §8)

Karlsruhe, den 29.09.2001 (Änderung der Satzung in §5, Punkten (5) und (8))

Karlsruhe, den 24.10.2015 (Hinzufügung Punkt (9) im §6)

Karlsruhe, den 22.10.2016 (Änderung der Satzung in §2, Punkten (2) und (3), sowie in §8, Punkt (3))

Karlsruhe, den 08.10.2017 (Änderung der Satzung in §2, Punkt (2c), sowie in §1, Punkt (1))